

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

6. Dezember 2022

Unterstützungsmaßnahmen

Verlustbeitrag für Restaurants & Bars: Anfragen bis morgen, 6. Dezember

Zusätzliche 40 Millionen Euro Verlustbeitrag für Unternehmen, die durch die Covid-19-Pandemie besonders geschädigt wurden. Das Gesetzesdekret "sostegni-ter" unterstützt, wer im Steuerzeitraum 2021 einen Rückgang des Umsatzes um mehr als 40 Prozent im Vergleich zum Umsatz im Steuerzeitraum 2019 verzeichnet hat. Der Antrag kann noch bis morgen, Dienstag, 6. Dezember 2022 gestellt werden.

VORAUSSETZUNGEN

Ansuchen können Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Haupttätigkeit, eine der folgenden Tätigkeiten (ATECO Kodex 2007) ausüben:

- 56.10 - Restaurants und mobile Verpflegungsdienstleistungen
- 56.21 - Zubereitung von Fertiggerichten (Catering für Veranstaltungen)
- 56.30 - Bars und ähnliche Tätigkeiten ohne Küche;
- 93.11.2 - Schwimmbäder;
- 96.09.05 - Organisation von Festen und Zeremonien.

Für Unternehmen, die im Jahr 2020 gegründet wurden, muss die Reduzierung von mindestens 40% unter Bezugnahme des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes der Monate des Jahres 2021 im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Monate des Jahres 2020 berechnet werden.

VORGEHENSWEISE

Der Antrag muss elektronisch auf dem Portal "Fatture e Corrispettivi" der Agentur der Einnahmen gestellt werden. Für den Versand des Antrags kann ein Intermediär beauftragt werden.

Die Aufteilung der Mittel auf die Begünstigten erfolgt auf der Grundlage der Größe des Unternehmens; der Beitrag wird auf dem im Antrag mitgeteilten Bankkonto des Begünstigten gutgeschrieben.

Im Antrag muss die Einhaltung der in der "De-minimis"-Regelung vorgesehenen dreijährigen Beihilfegrenze bescheinigt werden, wobei alle gewährten oder verwendeten Beihilfen berücksichtigt werden, deren Eintragung in das nationale Register der Beihilfen (RNA) im Dreijahreszeitraum 2022-2024 erfolgt ist oder erfolgen wird.

Oluptis volorum sin raectia doluptatum vento dolum sint quiamen ditiandestem

Gesetzesdekret „Aiuti quater“: weitere Unterstützung gegen hohe Energiepreise

Das Gesetzesdekret Nr. 176/2022 trat am 19.11.2022 in Kraft. Hier sind die wichtigsten Änderungen:

STEUERGUTHABEN FÜR DEN ANKAUF VON STROM UND ERDGAS

Das Steuerguthaben für den Ankauf von Strom und Gas für die Monate Oktober und November 2022 wurde auch für das Monat Dezember 2022 verlängert (für nicht energieintensive Unternehmen, ist eine verfügbare Leistung von mindestens 4,5 kW erforderlich).

Dieses Steuerguthaben kann bis zum 30. Juni 2023 über das Formular F24 verrechnet verwendet werden; Auch die Steuerguthaben für den Ankauf von Strom und Erdgas in Bezug auf das dritte Quartal 2022 und die Monate Oktober und November können bis zum 30. Juni 2023 verrechnet werden.

Die Begünstigten, die ein solches Steuerguthaben für das dritte und vierte Quartal 2022 in Anspruch nehmen, müssen bis zum 16. März 2023 (Frist verlängert vom 16. Februar 2023) eine spezifische Ersatzerklärung über die Höhe der im Jahr 2022 erhaltenen Guthaben an die Agentur der Einnahmen senden.

RATENZAHLUNG ENERGIESPESEN

Um den Anstieg der Energiekosten aufzufangen, können Unternehmen von ihren Stromanbietern eine Ratenzahlung für Ihre Rechnungen, die Sie für den

Verbrauch von Strom und Erdgas im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 erhalten, verlangen. Um die Ratenzahlung beantragen zu können müssen die Strom- und Gasrechnungen innerhalb 30. September 2023 ausgestellt werden. Eine maximale Anzahl von 36 Monatsraten ist möglich.

Die interessierten Unternehmen müssen einen schriftlichen Antrag an ihren Lieferanten stellen – die Modalitäten für diesen Antrag werden in einem eigenen Ministerialdekret genauer definiert. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags, ist der Lieferant verpflichtet, dem Antragsteller einen Ratenzahlungsvorschlag zu unterbreiten, in dem er die Höhe der Raten, die Anzahl der Raten und den entsprechenden anzuwendenden Zinssatz angeben muss.

STEUERGUTHABEN FÜR DIE ANPASSUNG VON REGISTRIERKASSEN

Die neue „Lotterie der Quittungen“ (lotteria degli scontrini) sieht vor, dass Kunden die Möglichkeit eines Sofortgewinns, mittels Scans eines speziellen QR-Codes, erhalten sollen. Um die Registrierkassen an diese neue Möglichkeit anzupassen, gewährt der Staat, für die im Jahr 2023 anfallenden Umstellungskosten, einen Beitrag bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro. Das Guthaben kann ab der ersten Mehrwertsteuerabrechnung nach dem Monat, in dem die Rechnung für die Umstellung der Registrierkasse registriert wurde, in Anspruch genommen werden.

SUPERBONUS ZU 90%

Das Gesetzesdekret „Aiuti quater“ reduziert für Umbauarbeiten, die ab dem 1. Januar 2023 getätigt werden, den Steuerabzug von 110% auf 90%. Die 110% können nur noch in Anspruch genommen werden, wenn am 25. November 2022:

- die Baubeginnmeldung (Cila) versendet wurde;
- ein Beschluss der Wohnungseigentümersammlung zur Genehmigung der Ausführung der Arbeiten vorliegt;
- der Antrag auf Genehmigung der Abriss- und Wiederaufbauarbeiten bei der Gemeinde eingereicht wurde.

Auch Einfamilienhäuser können im Jahr 2023 um den Superbonus von 90% ansuchen, wenn es sich um Erstwohnungen handelt und die Eigentümer ein Einkommen unter 15.000 Euro pro Jahr erreichen, das je nach Anzahl der Familienmitglieder erhöht wird.

Für Einfamilienhäuser, bei denen 30% der Arbeiten bis zum 30. September 2022 abgeschlossen wurden, gilt der Absetzbetrag von 110% bis zum 31. März 2023.

Einkommen aus Unternehmen und abhängiger Arbeit

Fringe Benefit Lohnstreifen: Freigrenze steigt 2022 auf 3.000 Euro

Mit dem Dekret „Aiuti quater“ wurde der Schwellenwert für die von Arbeitgebern an Arbeitnehmern zu zahlenden Lohnzusatzleistungen (Fringe Benefit) von 600 € auf 3.000 € angehoben. Die Erleichterung gilt nur für das Steuerjahr 2022, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beträge, die bis zum 12. Januar des darauffolgenden Steuerzeitraums ausgezahlt werden, ebenfalls als im Vorjahr ausbezahlt gelten (so genanntes "erweitertes Kassenprinzip").

Bitte beachten Sie, dass die Maßnahme keine Verpflichtung, sondern ein steuerlicher Anreiz für den Arbeitgeber darstellt: Die Unternehmen sind also nicht verpflichtet Lohnzusatzleistungen zu gewähren - es handelt sich um eine kostenlose Option.

Zu diesen Fringe Benefit Leistungen gehören auch die Zahlung bzw. Rückerstattungen für Rechnungen bezüglich Wasser, Strom und Erdgas des Angestellten.

Bei der Verwendung von Gutscheinen (Voucher) gilt der Beitrag zu dem Zeitpunkt als zugeflossen, zu dem er dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.

Verwalterentschädigung und "erweitertes Kassenprinzip"

Die bis zum 12. Januar 2023 ausgezahlten Verwalterentschädigungen für das Steuerjahr 2022 sind Teil des Einkommens der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2022 und können von der auszahlenden Gesellschaft aufgrund des Prinzips der "erweiterten Kassenprinzips" im Steuerjahr 2022 abgezogen werden. Das erweiterte Kassenprinzip gilt nicht, wenn der Verwalter einer Gesellschaft (mit einer MwSt.-Nummer) selbständig tätig ist und eine Rechnung ausstellt.

Abgaben

Mehrwertsteuer-Vorauszahlung

Der 27. Dezember ist der Stichtag für die Zahlung der der Mehrwertsteuervorauszahlung. Die Vorauszahlung (die nicht fällig ist, wenn sie weniger als 103,29 Euro beträgt) muss mit dem Zahlungsformular F24 unter Angabe eines der folgenden Steuerkodexe geleistet werden:

- 6013 für Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer monatlich abrechnen;
- 6035 für Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer trimestral abrechnen.

Die Vorauszahlung kann mit drei verschiedenen Methoden gemacht werden:

- historisch, basierend auf der Abrechnung des 4. Trimesters des Vorjahres;
- vorausschauend, auf Grundlage einer Schätzung der bis zum 31. Dezember zu erwartenden Operationen;
- analytisch, auf der Grundlage der bis zum 20. Dezember durchgeführten Tätigkeiten;

Veröffentlichung von Beiträgen und öffentlichen Beihilfen ohne Sanktionen bis zum 31.12.2022

Die Vorschriften über die Transparenz der öffentlichen Ausgaben sehen vor, dass die Unternehmen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Verpflichtung zur Offenlegung der im Vorjahr erhaltenen öffentlichen Beiträge und Beihilfen erfüllen müssen.

Für das Jahr 2022 (mit Bezug auf das Jahr 2021) wurde, ähnlich wie für das Jahr 2021 (mit Bezug auf das Jahr 2020), die Anwendung der entsprechenden Sanktionen ausgesetzt; es ist daher erforderlich, die Veröffentlichung der im Jahr 2021 erhaltenen Beiträge bis zum 31. Dezember 2022 vorzunehmen, sofern dies erforderlich ist.

Dieser Verpflichtung unterliegen alle Unternehmen, die im Unternehmensregister eingetragen sind: Kapitalgesellschaften (Spa, Srl, Sapa), Personengesellschaften (Snc, Sas), Einzelunternehmen (unabhängig von der Art der Buchführung: normale Buchführung, vereinfachte Buchführung, Minimo und Forfettario) und Genossenschaften (einschließlich Sozialgenossenschaften). Freiberufler sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Beiträge und Beihilfen sind veröffentlichungspflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag

10.000 Euro übersteigt. Dabei sind alle Beiträge zu berücksichtigen die von folgenden Ämtern ausbezahlt wurden:

- Staat;
- Lokale Einrichtungen: Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden und deren Zusammenschlüsse/Verbände;
- Universitäten;
- autonome Einrichtungen des sozialen Wohnbaus;
- Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie deren Verbände;
- nationale, regionale und lokale nichtwirtschaftliche öffentliche Einrichtungen;
- Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes SSN (einschließlich ASL);
- Agentur für die Verhandlungsvertretung der öffentlichen Verwaltungen (ARAN);
- Steuerbehörde.

Bei den zu veröffentlichenden Beihilfen handelt es sich um Zuschüsse, Subventionen, Beiträge (einschließlich Kapital-, Betriebs- und Zinszuschüsse) und Vorteile (einschließlich z. B. öffentlicher Garantien für erhaltene Darlehen, sowie die Nutzung öffentlicher Güter zu begünstigten Konditionen im Vergleich zu den Marktpreisen). Steuerliche Begünstigungen, die für alle Unternehmen gelten, sowie Verkäufe und Dienstleistungen, die von der öffentlichen Hand erhalten wurden, unterliegen der Veröffentlichungspflicht nicht.

Übersteigt die Summe aller erhaltenen Beiträge und Beihilfen den Schwellenwert von 10.000 Euro, so unterliegen alle Beihilfen der Veröffentlichungspflicht, auch wenn die Einzelbeträge unter 10.000 Euro sind.

Unternehmen können die erhaltenen Beihilfen im Anhang ihres Jahresabschlusses angeben; Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, einen Anhang zum Jahresabschluss zu erstellen, müssen die erhaltenen Beträge auf ihrer Website oder andernfalls auf der Website ihres Berufsverbands veröffentlichen.

Die Beiträge müssen nach Kassaprinzip quantifiziert werden. Wenn die Beihilfe nur gewährt, aber nicht ausgezahlt wurde, muss sie nicht veröffentlicht werden.

Unternehmen, die staatliche Beihilfen und De-minimis-Beihilfen erhalten haben, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung im "Nationalen Register für staatliche Beihilfen" (RNA) unterliegen, können auf ihrer Website auf das Vorhandensein solcher Beihilfen hinweisen, ohne dass sie sonstige ausführliche Informationen bereitstellen müssen.

Einkommen aus Unternehmen und unabhängiger Arbeit

Weihnachtsgeschenke und Repräsentationsspesen

Da die Weihnachtszeit näher rückt, haben wir die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Geschenke kurz für Sie zusammengefasst. Dabei ist es notwendig, sowohl die Regeln für die Einkommenssteuer als auch jene für die Mehrwertsteuer zu analysieren.

Aus steuerlicher Sicht gehören die Weihnachtsgeschenke zu den Repräsentationsspesen. Die Ausgaben für die Geschenke müssen im Allgemeinen einen Werbezweck für das Unternehmen haben und darauf abzielen, dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen zu verschaffen.

Solche Geschenke müssen kostenlos sein und dem Grundsatz der "Kongruenz" entsprechen, d.h. sie müssen angemessen sein und den Geschäftspraktiken des Sektors entsprechen.

Handelt es sich bei den Empfängern der Geschenke um die Angestellten des Unternehmens, werden die Kosten

für den Erwerb der Geschenke unter dem Posten "Aufwendungen für Dienstleistungen der Beschäftigten" und nicht unter den Repräsentationsspesen verbucht; diese Kosten sind daher für Zwecke der Einkommenssteuern in vollem Umfang von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig, unabhängig davon, ob diese Güter vom Unternehmen hergestellt und/oder vertrieben werden oder nicht. Sachspenden (in Form von Waren oder Dienstleistungen oder entsprechenden Gutscheinen), die einem Arbeitnehmer gewährt werden, stellen für den Arbeitnehmer ein Einkommen aus abhängiger Arbeit dar, wenn sie einen Betrag von 258,23 Euro übersteigen. Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 258,23 Euro für jeden einzelnen

Arbeitnehmer müssen also alle vom Arbeitgeber gewährten Leistungen (einschließlich der Werbegeschenke) besteuert werden. Diese Grenze wurde für das Jahr 2021 auf 516,46 Euro angehoben.

Um alles korrekt klassifizieren zu können, muss die Art des Geschenkes identifiziert werden (unabhängig davon, ob sie zur ausgeübten Tätigkeit gehört oder nicht), und es muss unterschieden werden, wie dieses für die Zweck der Mehrwertsteuer und für den Zweck der direkten Steuern (IRPEF/IRES) behandelt wird; die verschiedenen Fälle sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

GÜTER DIE NICHT ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN - UNTERNEHMEN				
Tipo di omaggio		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA (auch Essen und Getränke)	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr
	Einheitspreis über Euro 50	NEIN		
Für Angestellte		NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; fringe benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2021 – Euro 516)

GÜTER DIE NICHT ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN - FREIBERUFLER				
Tipo di omaggio		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA (auch Essen und Getränke)	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Im Limit von 1% der im Geschäftsjahr erwirtschafteten Einnahmen
	Einheitspreis über Euro 50	NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	
Für Angestellte		NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; fringe benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2021 – Euro 516)

GÜTER DIE ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN – UNTERNEHMEN & FREIBERUFLER				
Tipo di omaggio		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA	MwSt. zu unterwerfen (Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr
	Einheitspreis über Euro 50			Die Ausgaben dürfen die folgenden Höchstgrenzen der Einnahmen nicht überschreiten: 1,50% bei einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro; 0,60% auf einem Umsatz zwischen 10 und 50 Millionen Euro; 0,40% auf einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro
Für Angestellte		JA	MwSt. zu unterwerfen (Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; fringe benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2021 – Euro 516)

Steuerfälligkeiten Dezember 2022

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform oder mittels Homebanking einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden. Bei Verrechnung von Guthaben ist eine telematische Einreichung auch für Privatpersonen verpflichtend.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. Dezember

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6011
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)
- **GIS/IMU/IMI:** Zahlung 2. Rate 2022

27. Dezember

- **MwSt.-Akonto:** Einzahlung Akonto Mehrwertsteuer, Kodex 6013 für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht und Kodex 6035 für Subjekte mit trimestraler Meldepflicht
- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

2. Januar 2023

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **GIS/IMU/IMI:** Abgabe (wo vorgesehen) der GIS/IMU/IMI Erklärung betreffend die Änderungen die im Laufe des Jahres 2022 eingetreten sind.